



universität  
wien

## Exposé der Dissertation

mit dem Arbeitstitel

### **Die Staatsanwaltschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht**

Verfasser

**Mag. iur. Martin Kampitsch**  
(0608493)

angestrebter akademischer Grad

**Doctor iuris (Dr. iur.)**

Betreuer

**ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak**  
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, 2014

# Die Staatsanwaltschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht

## Inhaltsverzeichnis

1. Thematische Einführung.....	3
2. Forschungsstand.....	4
3. Problemstellungen und Forschungsfragen.....	5
4. Zielsetzung.....	8
5. Forschungsmethoden.....	8
6. Vorläufige Gliederung.....	9
7. Zeitplan.....	10
8. Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	10

## 1. Thematische Einführung

Die Reformen der letzten Jahre führten zu einer großen Aufwertung der Staatsanwaltschaft in ihrer Rolle als öffentliche Anklägerin: Dabei ist vor allem die **Strafprozessreform 2004/2008** (BGBl I 2004/19, inkraftgetreten am 1. Jänner 2008) zu nennen. Seitdem steht die Staatsanwaltschaft im Mittelpunkt des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, da sie dieses von nun an statt den Untersuchungsrichtern leitet. Hierfür ist der Ausdruck „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ gebräuchlich geworden. Durch die **StPO-Novelle 1999** (BGBl I 1999/5) eingeführte Möglichkeit der diversionellen Erledigung von Strafsachen<sup>1</sup> ist es ihr im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität erlaubt, selbst eine „urteilsähnliche“ Entscheidung zu fällen. Eine weitere weitreichende Kompetenz stellt die sog „große Kronzeugenregelung“ der §§ 209a, b StPO (eingeführt durch das sog „**strafrechtliche Kompetenzpaket**“, BGBl I 2010/108) dar.

Angesichts dieser weitreichenden Zuweisung von Kompetenzen und Aufgaben durch die Strafprozessreform wurde der Umstand kritisiert, dass es **keine explizite verfassungsrechtliche Grundlage** für die Staatsanwaltschaften gab.<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Strafprozessreform wurde zeitgleich<sup>3</sup> mit dem **BGBl I 2008/2** ein neuer **Art 90a B-VG** eingeführt, der die Staatsanwälte nun erstmals explizit in der Verfassung verankert und sie – dem Wortlaut nach – zu „Organen der Gerichtsbarkeit“<sup>4</sup> erklärt. Gleichzeitig ist im letzten Satz dieser Bestimmung vorgesehen, dass „die näheren Regelungen über die Bindung an die Weisung der ihnen vorgesetzten Organe durch Bundesgesetz getroffen wird“. Damit versuchte der Gesetzgeber dieser langen Forderung, die Staatsanwaltschaften ausdrücklich in der Verfassung zu verankern<sup>5</sup>, Rechnung zu tragen.

Die gewählte Formulierung der Bestimmung führte in Lehre und Literatur zu einer Vielzahl an verschiedenen Meinungen (*Wiederin* spricht dabei – wohl nicht zu Unrecht – von „*babylonischer Verwirrung*“<sup>6</sup>), die sich insbes aus dem Umstand ergeben, dass im Zusammenhang mit einem Organ der Gerichtsbarkeit von einer „Bindung an Weisungen“ die Rede ist und eine Zuweisung zur

---

<sup>1</sup>Siehe dazu eingehend *Seiler*, Strafrecht (2008) Rz 685 ff.

<sup>2</sup>Auch der sog „Österreich-Konvent“ beschäftigte sich mit der Frage und forderte neben einer Funktions- und Bestandsgarantie auch eine verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwälte als „Organe der Justiz“ durch Bundesgesetz, ging dabei auf die Einordnung in die drei Staatsgewalten nicht näher ein.

<sup>3</sup>Wenngleich in einer „turbulenten“ Entstehungsgeschichte: vgl dazu etwa *Burgstaller*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht 9. Lfg (2009), Art 90a B-VG Rz 4 ff.

<sup>4</sup>Durch die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (BGBl I 2012/51) wurde der Wortlaut des Art 90a B-VG dahingehend geändert, dass die Staatsanwälte „Organe der **ordentlichen** Gerichtsbarkeit“ sind. Dies soll der Abgrenzung zur neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit dienen.

<sup>5</sup>Nach *Faber*, Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit – alles beim Alten? JBÖR 2009, 125 (132) sollen aber hauptsächlich standespolitische Forderungen der Staatsanwälte dafür verantwortlich sein.

<sup>6</sup>*Wiederin*, § 4 in *Fuchs/Ratz* (Hrsg) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012) Rz 32.

Gerichtbarkeit mit umfassenden Konsequenzen verbunden ist. Dies va im Hinblick auf Kontrolle durch Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Parlament, Rechtsschutzbeauftragten und Datenschutzkommission sowie auf Fragen des Rechtsschutzes und auch auf die verfassungsrechtliche Beurteilung der der Staatsanwaltschaft obliegenden Kompetenzen.

Die Dissertation wird zeigen, dass diese Neuordnung durch das BGBl I 2008/2 zu zahlreichen Unklarheiten und Konsequenzen in mehrerer Hinsicht geführt hat, die vom Verfassungsgesetzgeber offenbar nicht bedacht wurden. Nicht selten finden sich daher in der Literatur Aussagen, dass dem Verfassungsgesetzgeber eine bestimmte nicht erwünschte Rechtsfolge, die aber konsequenterweise zu ziehen wäre, „*nicht zugesonnen werden*“<sup>7</sup> könne.

## 2. Forschungsstand

Die Einführung des Art 90a B-VG hatte den erfreulichen Nebeneffekt zur Folge, dass die Stellung der Staatsanwaltschaft Gegenstand von verfassungsrechtlichen und auch strafrechtlichen Kommentaren wurde und sich somit hochrangige Autoren intensiv mit dieser neuen Bestimmung beschäftigten. Vor allem *Wiederin* hat sich mit verfassungsrechtlichen Aspekten der Staatsanwaltschaft auseinandergesetzt und in Einzelbeiträgen sowie im Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, verschiedenste Probleme im Zusammenhang mit dem neuen Art 90a B-VG aufgezeigt und Stellung bezogen. *Rill* und *Burgstaller* kommentierten den Art 90a B-VG 2010 bzw 2009 in den Großkommentaren *Rill/Schäffer* bzw *Holoubek/Lang* und behandelten darin vor allem die verfassungsrechtliche Stellung. Schon allein die Lektüre dieser beiden Kommentare zeigt, wie unterschiedlich eine Bestimmung bestehend aus drei Sätzen ausgelegt werden kann. Einige weitere Autoren setzten sich ebenfalls mit der verfassungsrechtlichen Stellung auseinander und gingen daran anschließend auf einzelne Konsequenzen ein. Was die Rechtslage vor der Novelle 2008 betrifft, so existiert nach aktuellem Wissenstand keine umfassende wissenschaftliche Arbeit über verfassungsrechtliche Aspekte der Staatsanwaltschaft. Hier beschränkt sich der Forschungsstand auf Einzelbeiträge zu unterschiedlichen Schwerpunkten.<sup>8</sup> Ein umfassendes Werk, das verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zur Staatsanwaltschaft sowohl zur Rechtslage vor der Novelle 2008 als auch zur Rechtslage nach der Novelle ausführlich erörtert und sich insbes mit den

---

<sup>7</sup> Vgl etwa *Rill*, Art 90a B-VG, Rz 13; *Kröll*, Kontrolle der Justiz durch die Volksanwaltschaft, in *Lienbacher/Wielinger (Hrsg)*, Öffentliches Recht Jahrbuch 2008, 151 (162). *Faber*, Staatsanwälte als Organe der Gerichtbarkeit – alles beim Alten? JBÖR 2009, 125 (136)

<sup>8</sup> Vgl dazu im Einzelnen das vorläufige Literaturverzeichnis.

Auswirkungen der Novelle 2008 auf sämtliche verfassungsrechtliche Aspekte beschäftigt, fehlt somit in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Exposé ist an der Universität Wien eine Dissertation mit ähnlichem Themenschwerpunkt („Die Staatsanwaltschaft vor und nach dem Art 90a B-VG“) in Bearbeitung. Sollte diese bis zur Fertigstellung erscheinen, werden die dort angestellten Erkenntnisse Berücksichtigung finden.

### 3. Problemstellungen und Forschungsfragen

Im Rahmen der Dissertation soll im Einzelnen der Frage nachgegangen werden, ob es schon **vor der Novelle 2008** eine **verfassungsrechtliche Grundlage** der Staatsanwaltschaften gab, wie ihre **staatsrechtliche Stellung** innerhalb des Verfassungsgefüges einzuordnen war und welche Auswirkungen dies auf die Qualifikation der von ihr gesetzten Handlungen, die Bindung an Weisungen und Kontrolle hatte. Hierzu gilt es den Anklagegrundsatz (Art 90 Abs 2 B-VG) und dessen Gebote zu analysieren und zu untersuchen, ob dieser die Staatsanwaltschaft als öffentliche Anklägerin voraussetzt<sup>9</sup> oder ob mit diesem Grundsatz lediglich ein formales Trennungsprinzip zwischen Ankläger und Richter begründet wird, ohne dabei konkret festzulegen, *wer* die öffentliche Anklage zu vertreten hat.<sup>10</sup>

Im Anschluss sollen dieselben Fragen, welche zur staatsrechtlichen Stellung aufgeworfen wurden, im Hinblick auf die **Rechtslage nach dem Art 90a B-VG** behandelt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird jenem Umstand geschenkt, der für die kontroversen Argumentationen verantwortlich ist, wonach die Staatsanwälte einerseits dem Wortlaut nach zu Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erklärt werden, andererseits mit einer Bindung an Weisungen in Verbindung gebracht werden. Die Dissertation wird erörtern, ob der Verfassungsgeber tatsächlich „beim Wort zu nehmen [ist]“<sup>11</sup> oder ob eine vom Wortlaut abweichende Zuordnung zu den Staatsfunktionen vorzunehmen ist. Dabei wird auch zu untersuchen sein, welcher Bedeutungsgehalt den Termini „(ordentliche) Gerichtsbarkeit“ und „Justiz“ iSd B-VG zukommt. Ferner fragt sich, wer die im Art 90a B-VG angesprochenen „Staatsanwälte“ sind, zumal die einfachgesetzliche Rechtslage mehrere Kategorien von Staatsanwälten<sup>12</sup> kennt, von denen manche keine Anklage- oder Ermittlungstätigkeiten über haben (Generalanwälte<sup>13</sup>) oder im Justizministerium angesiedelt sind.

---

<sup>9</sup>IdS *Machacek*, AnwBl 2002, 620 (622); *Schmidt*, JBl 1989, 137 (144 f); *ders.*, JBl 1991, 88.

<sup>10</sup>So *Wiederin*, WK-StPO § 4 Rz 13.

<sup>11</sup>Vgl *Rill*, Art 90a B-VG, Rz 4.

<sup>12</sup>Generalprokurator, Generalanwälte, Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte, Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz, Bezirksanwälte, Richteramtsanwälter.

<sup>13</sup>Vgl § 22 StPO: „Die Generalprokurator wirkt an allen Strafverfahren des Obersten Gerichtshofs mit. Dabei schreitet sie nicht als Anklagebehörde ein; sie vertritt die Interessen des Staates in der Rechtspflege“.

Der zweite Satz des Art 90a B-VG weist der Staatsanwaltschaft **Ermittlungs- und Anklagefunktionen** in gerichtlichen Strafverfahren zu. Einhellig wird dabei vertreten, dass damit eine **Bestands- und Funktionsgarantie** einhergeht.<sup>14</sup> Bezüglich der Reichweite besteht aber auch in diesem Punkt Uneinigkeit: Ein Streitpunkt besteht darin, ob damit der Staatsanwaltschaft die Anklagefunktionen exklusiv iSe Monopols in Bezug auf die öffentliche Anklage zugewiesen wird, sodass keine andere Behörde mit diesen Funktionen betraut werden könnte.<sup>15</sup> Inwiefern Privatanklagedelikte<sup>16</sup> und Subsidiaranklagedelikte (§ 72 StPO) mit dem Art 90a B-VG in Einklang zu bringen sind, ist ebenfalls fraglich. Aber auch bei den Ermittlungsfunktionen ergeben sich verfassungsrechtlich diskussionswürdige Fragestellungen: Die StPO weist nämlich Ermittlungsmaßnahmen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Kriminalpolizei und dem Gericht zu. Hier fragt sich, wie solche Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Art 90a B-VG als verfassungsrechtlich zulässig anzusehen sind. Der Staatsanwaltschaft sind nach der einfachgesetzlichen Rechtslage auch weitere Aufgaben zugewiesen, die über die genannten Ermittlungs- und Anklagefunktionen hinausgehen. Dies betrifft die diversionelle Erledigung von Strafsachen (§§ 198 ff StPO) und wiederum die Tätigkeit der Generalprokuratur (§ 22 StPO). Dabei stellt sich die Frage, ob Art 90a B-VG als abschließende Regelung zu verstehen ist und ob daher solche Befugnisse mit Art 90a B-VG konform sind bzw ob sie auch Gegenstand der Bestands- und Funktionsgarantie sind. Das Bestehen einer Bestands- und Funktionsgarantie vor der Rechtslage 2008 unter Berücksichtigung der soeben aufgeworfenen Fragen soll ebenfalls thematisiert werden.

Im Zusammenhang mit der in Art 90a B-VG angesprochenen **Bindung an Weisungen** gilt es zu untersuchen, ob damit festgelegt wird, dass die Staatsanwaltschaft von Verfassungen wegen einer Weisungsbindung unterliegt. Ein anderer Aspekt betrifft die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Weisungsfreistellung bestimmter Teilbereiche der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft (etwa die Verfolgung von Wirtschafts- und Korruptionsdelikten) und die Frage eines verfassungsrechtlichen Gebotes hinsichtlich des Weisungsrechts des Bundesministers für Justiz. Hierbei wird auf die Interpretation des Wortlautes des letzten Satzes des Art 90a B-VG (va die Wortfolgen „*näheren Regelungen*“ und „*vorgesetzte Organe*“) besonders wert gelegt. Da gerade das Weisungsrecht des Justizministers im öffentlichen Diskurs sehr umstritten ist, soll die Dissertation – in einem kurzen rechtspolitischen Exkurs – auch Alternativen zum bestehenden Modell der Ministerweisung, die immer wieder in Diskussion stehen, aufzeigen und kurz ihre Vorteile und Nachteile gegenüber dem jetzigen Modell herausarbeiten. Ferner soll die im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) ausgeführte

---

<sup>14</sup>Vgl etwa *Storr*, Von der hierarchischen Ordnung und der Kontrolle der Staatsanwälte, RZ 2010, 273.

<sup>15</sup>Die geltende Rechtslage sieht in § 200 FinStrG die Möglichkeit der Erhebung einer Subsidiaranklage durch die Finanzstrafbehörden vor.

<sup>16</sup>ZB gerichtlich strafbare Handlungen gegen die Ehre (§§ 111 ff StGB).

einfachgesetzliche Ausgestaltung des Weisungsrechts dargestellt werden und insbes erörtert werden, auf welcher (verfassungsrechtlichen) Grundlage und aus welchen Gründen Weisungen durch den einzelnen Staatsanwalt abgelehnt werden können. Insgesamt wird zu behandeln sein, welcher Gestaltungsspielraum dem einfachen Gesetzgeber bei der Ausführung des Weisungsrechts zukommt und in welchem Verhältnis Art 20 B-VG und Art 90a B-VG zueinander stehen. Auch das im StAG vorgesehene Weisungsrecht des Justizministers an die Staatsanwaltschaft soll verfassungsrechtlich beurteilt werden: Zu denken ist hier nämlich an ein Spannungsverhältnis zum Trennungsgrundsatz nach Art 94 B-VG, der nach hA ein Weisungsverhältnis zwischen Organen der Gerichtsbarkeit und Verwaltungsorganen verbietet.<sup>17</sup>

Hinsichtlich der **Kompetenzen** der Staatsanwaltschaften im Bereich der Diversion und der „großen Kronzeugenregelung“ sollen diese auf ihre Verfassungskonformität untersucht werden. Va die diversionellen Erledigung von Strafsachen wurde im Schrifttum sehr kritisch gesehen und mit vielen verfassungsrechtlichen Vorgaben (va im Hinblick auf Art 6 EMRK, den Trennungsgrundsatz nach Art 94 B-VG und den Anklagegrundsatz nach Art 90 Abs 2 B-VG) als nicht vereinbar gesehen.<sup>18</sup> Wesentlich wird dabei auch die Behandlung der Frage sein, inwieweit die geäußerten Bedenken durch die Einführung des Art 90a B-VG entkräftet werden können.<sup>19</sup>

Im Bereich des **Rechtsschutzes** gegen Akte der Staatsanwaltschaft ist zu untersuchen wie die von ihr gesetzten Akte zu qualifizieren sind bzw welcher Staatsfunktion sie nach der **jeweiligen** Rechtslage zuzuordnen sind. Dabei wird auch das str<sup>20</sup> Verhältnis Staatsanwaltschaft – Kriminalpolizei behandelt.

Abschließend soll die Auswirkung der Novelle 2008 auf **Kontrolle** der Staatsanwälte durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, der ordentlichen Gerichte, Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Parlament, Rechtsschutzbeauftragten und Datenschutzkommission begutachtet werden. Gerade in diesem Bereich zeigen sich Konsequenzen, die der Gesetzgeber mit seiner Formulierung des Art 90a B-VG offenbar nicht bedacht hatte.

---

<sup>17</sup>Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007) Rz 556.

<sup>18</sup>Namentlich Walter/Zeleny, ÖJZ 2001, 447; Pernthaler/Ranacher, Der verfassungswidrige „Ablasshandel“. Eine Untersuchung zur strafrechtlichen Diversion der Zahlung eines Geldbetrages durch den Staatsanwalt, JBl 2002, 280.

<sup>19</sup>Dafür spricht sich ua Burgstaller, Art 90a B-VG, Rz 31 aus. AA Rill, Art 90a B-VG, Rz 21, der aber ohnehin keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Diversion hegt.

<sup>20</sup>Siehe dazu Vogl, Staatsanwaltschaft und StPO-Reform, JRP 2008, 124 f.

## 4. Zielsetzung

Die Dissertation setzt sich somit zum Ziel, die **verfassungsrechtliche Stellung** der Staatsanwaltschaften **vor** und **nach** der **Novelle 2008** und die sich daraus ergebenden Konsequenzen betreffend **Kompetenzen** der Staatsanwaltschaften, **Rechtsschutz** gegen die von ihr gesetzten Akte und ihre **Kontrolle** wissenschaftlich herauszuarbeiten und umfassend zu analysieren. Die geplante Arbeit soll dabei nicht zur von *Wiederin* angesprochenen „babylonischen Verwirrung“ beitragen, sondern zu klaren Ergebnissen gelangen. Methodisch wird dies gelingen, indem der aktuelle (vielfältige) Meinungsstand wiedergegeben wird und kritisch beleuchtet wird, sowie die aus der Analyse der einzelnen Meinungen gewonnenen Erkenntnisse einer selbständig strukturierten Aufarbeitung zugeführt werden. Insgesamt soll so eine **umfassende Arbeit** entstehen, die sämtliche in der Literatur aufgeworfenen Fragen und Problemfelder bezüglich verfassungsrechtlicher Aspekte der Staatsanwaltschaft enthält, entsprechende juristisch sachgerechte Lösungen bietet und sich nicht – wie es dem derzeitigen Forschungsstand entspricht – auf Einzelprobleme beschränkt. Dies würde der Staatsanwaltschaft als einem bedeutenden Organ im Bereich der Strafrechtspflege gerecht werden, zumal auch in Zukunft zu erwarten ist, dass ihr vermehrt Kompetenzen zugewiesen werden und so ihre Stellung noch mehr an Bedeutung gewinnt. Besonders in der Frage des rechtspolitisch umstrittenen Weisungsrechts des Justizministers zeigt sich die praktische Relevanz des Themas, da die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Abschaffung dieses Weisungsrechts in der Auslegung des Art 90a B-VG und seinen Geboten liegt.

## 5. Forschungsmethoden

Zu Beginn der Dissertation steht die Recherche relevanter Literatur. Dabei wird auf gängige Methoden, wie die Recherche in der Universitätsbibliothek und in elektronischen Datenbanken, zurückgegriffen. Als Literaturquellen dienen Kommentare aus dem Verfassungsrecht, dem Verwaltungsrecht und dem Strafrecht sowie Monographien, Aufsätze und Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden. Gesetzesbestimmungen werden mit Hilfe der allgemein anerkannten juristischen Methoden ausgelegt. Die in Judikatur und Lehre vertretenen Auffassungen werden systematisch dargestellt und kritisch analysiert. Daran anknüpfend sollen dann selbständige Erörterungen und der eigene Standpunkt dargelegt werden.



## 6. Vorläufige Gliederung

### I. Allgemeines

- I.1 Historischer Abriss
- I.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen
- I.3 Überblick: Die Staatsanwaltschaft und ihre Aufgaben
- I.4 Organisation der Staatsanwaltschaften
- I.5 Staatsanwälte und Staatsanwaltschaft

### II. Verfassungsrechtliche Stellung

- II.1 Rechtslage vor dem BGBl I 2008/2
  - II.1.1. Verfassungsrechtliche Grundlage?
  - II.1.2. Staatsrechtliche Stellung
  - II.1.3. Analyse und Ergebnis
- II.2 Rechtslage nach dem BGBl I 2008/2
  - II.2.1 Reformbestrebungen und Entstehungsgeschichte des Art 90a B-VG
  - II.2.2 Staatsrechtliche Stellung
  - II.2.3 Analyse und Ergebnis
- II.3 Bestands- und Funktionsgarantie
- II.4 „Staatsanwälte“ iSd Art 90a B-VG?

### III. Weisungen

- III.1 Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft
  - III.1.1. Weisungsbindung vor BGBl I 2008/2
  - III.1.2. Weisungsbindung nach BGBl I 2008/2
    - III.1.2.1. Vorfrage: Muss die Staatsanwaltschaft weisungsgebunden sein?
    - III.1.2.2. Weisungsrecht des BMJ
    - III.1.2.3. Ausnahme einzelner Teilbereiche aus dem Weisungsrecht
    - III.1.2.4. Bindungswirkung und Grenzen der Weisungsbindung
    - III.1.2.5. Einfachgesetzliche Ausgestaltung des Weisungsrechts
- III.2 Ausblick: Weisungsfreiheit der Staatsanwaltschaft?
  - III.2.1 Zweck von Weisungen und Kritik daran
  - III.2.2 Alternativvorschläge
  - III.2.3 Stellungnahme

### IV. Kompetenzen der Staatsanwaltschaft aus verfassungsrechtlicher Sicht

### V. Rechtsschutz gegen Akte der Staatsanwaltschaft

- V.1 Rechtslage vor BGBl I 2008/2
- V.2 Rechtslage nach BGBl I 2008/2
  - V.2.1. Strafprozessreform: Einheitlicher Rechtsschutz
  - V.2.2. Verfassungsrechtliche Probleme
  - V.2.3. Folgen auf den Rechtsschutz

### VI. Kontrolle der Staatsanwaltschaft

- VI.1 Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- VI.2 Kontrolle durch das Parlament
- VI.3 Kontrolle durch die Volksanwaltschaft
- VI.4 Kontrolle durch den Rechnungshof
- VI.5 Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten
- VI.6 Kontrolle durch die Datenschutzkommission

## 7. Zeitplan

SS 2013	Themensuche und Absolvierung der ersten Pflichtveranstaltungen Präsentation des Dissertationsvorhabens im Rahmen eines Dissertatenseminars
WS 2013	Judikatur- und Textanalyse Erstellen des Exposé und Abschluss der Dissertationsvereinbarung
SS 2014	Verfassen der ersten Kapitel (I. – II.), Absolvieren eines Dissertationsseminar
WS 2014	Verfassen der Kapitel III. – IV., Absolvierung eines Dissertationsseminars, Wahlfächer
SS 2015	Verfassen der Kapitel V.-VII., Absolvierung eines Dissertationsseminars und Wahlfächer
WS 2015	Überarbeiten der verfassten Kapitel, Einarbeitung eventueller Neuerungen

## 8. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht<sup>3</sup> (2013)
- Burgstaller*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht 9. Lfg (2009), Art 90a B-VG
- Eberhard*, Altes und Neues zum Grundsatz der Gewaltentrennung, JRP 2012, 31
- Ennöckl*, Der Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, JBl 2008, 409
- Faber*, Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit – alles beim Alten? in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2009, 125
- Heißl/Lehner*, Staatsanwälte in der Verfassung, ZfV 2009, 191
- Hollaender*, Ist die Staatsanwaltschaft wirklich keine Verwaltungsbehörde?, AnwBl 2003, 154
- Kucsko-Stadlmayer/Marx*, Rechtsschutz im strafprozessualen Vorverfahren, JAP 2010/11, 216
- Lachmayer*, Entwicklungen im österreichischen und europäischen Polizeirecht (2010)
- Lienbacher*, Ist staatsanwaltliches Handeln ein zulässiger Kontrollgegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse? Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 65
- Machacek*, Rechtsschutz im Strafverfahren und Verfassung, AnwBl 2002, 620
- Pallin*, Die Grenzen des Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwälten und die Kontrolle der Ausübung dieses Rechts, RZ 1966, 187
- Pernthaler/Ranacher*, Der verfassungswidrige „Ablasshandel“. Eine Untersuchung zur strafrechtlichen Diversion der Zahlung eines Geldbetrages durch den Staatsanwalt, JBl 2002, 280
- Reindl-Krauskopf*, Strukturelle Probleme im neuen strafprozessualen Vorverfahren, eolex 2008,207
- Reindl-Krauskopf*, UVS oder Strafjustiz, wer kontrolliert die Kriminalpolizei? VfGH G 259/09 und die Folgen, JBl 2011, 345
- Rill*, Art 90a B-VG, in *Rill/Schäffer* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (6. Lfg 2010)
- Schmidt*, Beiträge zur staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft, JBl 1991, 88

*Schmidt*, Gerichtliche Vorerhebungen und Bundesverfassung, JBl 1991, 701  
*Schmidt*, Verfassungswidrigkeiten im Strafrechtsänderungsgesetz 1987, JBl 1989, 137  
*Schmoller*, Wie soll das staatsanwaltschaftliche Weisungsrecht künftig gestaltet werden? JSt 2011,79  
*Schroll*, Vorbemerkungen zu §§ 19-24 StPO, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012)  
*Schroll*, § 19 StPO, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012)  
*Schroll*, § 20 StPO, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012)  
*Schroll*, § 209a StPO, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg). Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012)  
*R. Seiler*, Legalitätsprinzip und Weisungsrecht im Strafprozess, JBl 1965, 1  
*Steininger*, Die Neuorientierung des strafprozessualen Legalitätsprinzips, JBl 1986, 216, 289  
*Steininger*, Zur aktuellen Diskussion um das strafprozessuale Legalitätsprinzip und § 42 StGB, JBl 1989, 432  
*Storr*, Der Staatsanwalt als Organ der Gerichtsbarkeit, ZÖR 2010, 269  
*Storr*, Von der hierarchischen Ordnung und der Kontrolle der Staatsanwälte, RZ 2010, 268  
*Thienel*, Die Stellung der Staatsanwälte nach dem Art 90a B-VG – eine Zwischenbilanz, Gedenkschrift Walter (2013) 821  
*Vogl*, § 98 StPO, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012)  
*Walter/Mayer/Kuscko- Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007)  
*Walter/Zeleny*, Die Diversion durch den Staatsanwalt nach §§ 90a ff StPO in verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 2001, 447  
*Wiederin*, § 4 StPO, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2012)  
*Wiederin*, Staatsanwalt im Spannungsfeld zwischen Legalitätsprinzip und Kontrolle, RZ 2012, 28  
*Wiederin*, In allen Instanzen getrennt – Zum Verhältnis von Justiz und Verwaltung am Beispiel des strafprozessualen Vorverfahrens, ÖJZ 2011/38, 351  
*Wiederin*, Staatsanwaltschaft und Bundesverfassung, in: ÖJK (Hrsg), Strafverfolgung auf dem Prüfstand (Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Bd. 38) (2012) 33  
*Zeilenberg*, Der Trennungsgrundsatz und das Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung im Strafprozess, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 65